

Presseerklärung

11. August 2016

Home Office ist gefährlich

Empfindliche Versicherungslücke beim Home Office.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Nicht mehr täglich ins Büro fahren zu müssen, sondern von zu Hause aus zu arbeiten, macht das Leben leichter – weniger Spritkosten, keine Wartezeiten im Stau und eine weitestgehend freie Zeiteinteilung. Doch auch beim Home Office hat die Medaille zwei Seiten. Auf eine Schattenseite hat kürzlich das Bundessozialgericht hingewiesen: Wer daheim auf Wegen zur Nahrungsaufnahme während der Arbeitszeit stürzt, kann nicht auf den gesetzlichen Unfallschutz zählen, wenn er sich dabei verletzt.

In dem vom Bundessozialgericht entschiedenen Fall arbeitete die Arbeitnehmerin aufgrund einer Dienstvereinbarung mit ihrem Arbeitgeber in einem gesonderten Raum im Dachgeschoss ihrer Wohnung an einem Telearbeitsplatz. Als sie den Arbeitsraum verließ, um sich in der Küche, die einen Stock tiefer lag, Wasser zu holen, rutschte sie auf der in das Erdgeschoss führenden Treppe aus und verletzte sich.

Die Kasseler Bundessozialrichter lehnten mit Urteil vom 05.07.2016 (Az.: B 2 U 5/15) eine Einstandspflicht der Unfallkasse ab. Begründung: Es liege kein Arbeitsunfall vor. Die Mitarbeiterin habe sich zum Unfallzeitpunkt nicht auf einem Betriebsweg befunden. Vielmehr sei sie auf dem Weg von der Arbeitsstätte zur Küche und damit in den persönlichen Lebensbereich ausgerutscht. Diesen Weg habe sie nicht zurückgelegt, um ihre versicherte Beschäftigung auszuüben, sondern um Wasser zum Trinken zu holen. Damit sei sie „einer typischen eigenwirtschaftlichen, nicht versicherten Tätigkeit“ nachgegangen.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg, kommentiert die Entscheidung: „Das Bundessozialgericht geht von der Überlegung aus, dass eine Wohnung nicht dadurch ihren privaten Charakter verliert, dass dort gearbeitet wird. Außerdem ist es der Unfallversicherung nicht möglich, für alle privaten Gefahrenherde zu haften. Die Unfallversicherung kann das Risiko nur für Arbeitnehmer übernehmen, die in Betrieben arbeiten, weil sie hier präventiv über Unfallverhütungsmaßnahmen vorbeugen kann. Deshalb ist die Entscheidung des Bundessozialgerichts richtig.“

Fachanwälte für 23 Rechtsgebiete sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228,

E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.403 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.